

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

(Stand Juli 2026)

Termin vereinbaren

Geben Sie bitte an, ab welchem Zeitpunkt ihr Fliegender Bau errichtet und eingerichtet ist und somit eine Gebrauchsabnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Bauordnungsamtes durchgeführt werden kann. Planen Sie hierbei bitte noch mindestens einen Tag für gegebenenfalls erforderliche Nacharbeiten ein. Der zuständige Mitarbeiter ruft Sie unter ihrer im Antrag angegebenen Telefonnummer an und teilt ihnen mit, wann er die Gebrauchsabnahme durchführen kann, oder ob eine Gebrauchsabnahme entfallen kann.

Falls Sie bis zwei Tage vor der geplanten Inbetriebnahme ohne Nachricht sind, kontaktieren Sie uns bitte unter: (0821) 324-12892 oder -12890.

Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich, d.h. bei der Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch unbedingt vorzulegen.

Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägel).

Abstände

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen (12 m bei weicher Bedachung) bzw. gegenüber anderen Gebäuden (24 m bei weicher Bedachung) nicht eingehalten werden, ist mit dem Bauordnungsamt der Stadt Augsburg abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen. Gesetzliche Abweichungen sind 3 Monate vor Aufstellung zu beantragen.

FIBauR 2010

In der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der Fassung von 2010 sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinien sind im Internet abrufbar (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267724-29>).

Kosten

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden.

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 200m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Aufblasbare Spielgeräte bis zu 5m Höhe des betretbaren Bereichs oder mit überdachten Bereichen, mit einer Entfernung von weniger als 3m zum Ausgang, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, weniger als 10m zum Ausgang
- Toilettenwagen
- Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis 1m

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihete Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuches online anzuzeigen. Falls Sie die Gebrauchsabnahme Ihrer Fliegenden Bauten für mehrere Veranstaltungen anzeigen wollen, so muss pro Veranstaltung ein eigenes Online-Formular ausgefüllt werden.

Lageplan:

Ein Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen gegebenenfalls Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege

Verwenden Sie gegebenenfalls zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100).

Bestuhlungspläne, die nicht im Prüfbuch enthalten sind:

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100.

Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (gegebenenfalls mit rechnerischem Nachweis) und Vermassung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen zum Beispiel nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag beim Bürgeramt der Stadt Augsburg zu stellen.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne beim Bauordnungsamt der Stadt Augsburg zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt – Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast von 1,0 kN/m² bei Aufstellung im Winterhalbjahr in Augsburg - alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Fassung vom Juni 2010) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme.

Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Gegebenenfalls sind Zwischenabnahmen des Rohbaus erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Ansprechpartner im Bauordnungsamt Augsburg

finden Sie unter der Nummer (0821) 324-12892 oder -12890.